

Der prüfende Sachverständige bzw. der Überwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt . . . . .	0,09 <i>M</i>
für 1 km Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km . . . . .	0,60 <i>M</i>

Bei Landwegen von Entfernungen über 2 km können mindestens 8 km berechnet werden.

Findet die Abnahme bei Gelegenheit der Dampfsektrevisionen statt, so werden die Reisekosten nur anteilig berechnet.

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 und 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

#### B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühren die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

## **N<sup>o</sup> XXIX. Ministerialbekanntmachung**

vom 19. August 1908,

betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 19. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fchr. v. d. Necke.